

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 31.10.2001

zu Ltg.-852/G-27/1-2001

L-Ausschuss

Novellierung des Güter- und Seilwege- Landesgesetzes (GSLG)

SYNOPSIS

Dokumentation
des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die Novelle des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes (GSLG)

1. Allgemeiner Teil

Der Entwurf einer Novelle des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes (GSLG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
4. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
5. Wirtschaftskammer für Niederösterreich
6. Kammer für Arbeiter und Angestellte
7. Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei
8. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
9. Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
10. NÖ Umweltschutzanstalt
11. Volksanwaltschaft
12. Datenschutzrat
13. NÖ Agrarbezirksbehörde
14. Abteilung Gemeinde
15. Abteilung Naturschutz
16. Abteilung Finanzen
17. Abteilung Agrarrecht
18. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft
19. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
20. Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
21. Abteilung Personalangelegenheiten
22. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich
23. Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
24. Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften

Zum Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf wird keine Stellungnahme abgegeben, da spezifische kommunale Interessen nicht berührt sind.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich mitzuteilen, dass aus Sicht des Bundes gegen den vorliegenden Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973 geändert wird, kein Einwand besteht.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

*Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Be-
treff genannten Gesetzentwurf keine Einwände erhoben werden.*

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft:

Gegen den vorliegenden Entwurf besteht kein Einwand; es darf jedoch Folgendes angemerkt werden:

- *der Entwurf sollte auch der NÖ Landarbeiterkammer zugeleitet werden*
- *das im § 5 Abs. 5 sowie § 6 zitierte Gesetz über Landwirtschaftliche Materialseilbahnen, LGBl. Nr. 52/1965, ist in dieser Form nicht mehr aktuell*
- *die Wortfolge „Gast- und Schankgewerbe“ im § 6 Z. 2 entspricht nicht mehr der Rechtslage (vgl. § 142 GewO 1994)*
- *die Zitate „VVG 1950“ (in § 18 Abs. 3), „VStG 1950“ (in § 23 Abs. 2) und „AVG 1950“ (in § 29 Abs. 1) sind nicht mehr aktuell*
- *ebenso sollte im § 23 Abs. 1 das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt werden (vgl. § 16 VStG)*
- *im § 31 Abs. 1 sollte das Zitat „LGBl. Nr. 98/1969“ aktualisiert werden (dieses Landesgesetz ist außer Kraft getreten).*

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 teilt die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst mit, dass gegen diesen kein Einwand besteht.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Zum Bezugserlass vom 25. Mai 2001 wird namens der ARGE-BH berichtet, dass durch die Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 Belange der Bezirkshauptmannschaften nicht berührt werden. Gegen die beabsichtigten Änderungen bestehen daher keine Bedenken.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wurden keine Stellungnahmen abgegeben.